

**ANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG  
(BAM)**



**Ausnahmebewilligung  
Nr. 1342/14**

Auf Antrag des                   Deutscher Aero Club E.V.  
  Bundeskommission Modellflug  
  Hermann-Blenk-Straße 28  
  38108 Braunschweig

vertreten durch                den Geschäftsführer der  
  Bundeskommission Modellflug  
  Herrn Michael Thoma  
  Hermann-Blenk-Straße 28  
  38108 Braunschweig

vom 30. Januar 2014

wird gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) und des § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), beide zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), eine Ausnahme vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach § 5 Abs. 1 SprengG zum Zwecke der Einfuhr, des Verbringens, des Überlassens an andere und der Verwendung im Rahmen von Wettbewerben der Raketenmodellsportflieger des Deutschen Aero Clubs E.V. in der Bundesrepublik Deutschland für folgende Veranstaltungen:

1. Internationale Wettbewerbe
2. Nationale Wettbewerbe

für folgende pyrotechnische Gegenstände:

Bezeichnung  
der Gegenstände:            Modellraketenmotoren der Kategorie P gemäß der  
  RL 2007/23/EC und deren Anzünder

erteilt.

Beschränkungen und Auflagen:

1. Die nationalen und internationalen Wettbewerbe sind der BAM vier Wochen vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören der Name der Veranstaltung mit den verwendeten Klassenbezeichnungen, der genaue Zeitraum der Veranstaltung und die komplette Ortsangabe des Modellflugplatzes. Luftverkehrsrechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

Bei nicht fristgemäßer Meldung verliert diese Ausnahmegewilligung ihre Gültigkeit.

2. Der Personenkreis ist beschränkt auf teilnehmende Raketenmodellsportflieger des Deutschen Aero Clubs E.V. mit nationaler Sportlizenz sowie durch die Landessportverbände anerkannte Luftsportzeugen und Wettbewerbsleiter mit Sportzeugenausweis und auf teilnehmende Raketenmodellsportflieger aus dem In- und Ausland mit internationaler Sportlizenz der FAI.
3. Die Ausnahmegewilligung ist auf die für jeden Teilnehmer erforderliche Menge für den Wettbewerb beschränkt. Der Nachweis für die erforderliche Menge ist durch eine Bescheinigung des Veranstalters zu führen. Die Teilnehmer müssen im Besitz der Bescheinigung und einer Kopie dieser Ausnahmegewilligung sein.
4. Es dürfen nur Modellraketenmotoren, geeignete Anzünder und Anzündeinrichtungen eingeführt, verbracht und verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes entsprechen.
5. Die Verwendung der Gegenstände ist nur im Rahmen dieser Raketenmodellflugveranstaltung unter Aufsicht des verantwortlichen Veranstalters erlaubt.

Raketenmotore, die den Anforderungen der Kategorie P2 (über 150 g Treibsatz bzw. Bündelung) entsprechen, dürfen nur unter Aufsicht von Personen mit einer Erlaubnis nach § 7 bzw. § 27 SprengG verwendet werden. Das Überlassen an andere, die nicht Teilnehmer der Veranstaltung sind, und der Vertrieb der nicht zugelassenen Raketenmotoren und Anzündern ist verboten.

6. Vor der Verwendung hat sich der Veranstalter durch fachkundige Personen (§ 7 bzw. 27 SprengG) davon zu überzeugen, dass die Raketenmotore den Motoren auf der Meldeliste entsprechen und sicherheitstechnisch unbedenklich sind.
7. Nicht verwendete Raketenmotoren und Anzünder sind von den ausländischen Eigentümern wieder auszuführen oder am Veranstaltungsort zu vernichten. Die Verwendung bzw. Vernichtung der pyrotechnischen Gegenstände ist dem Eigentümer vom Veranstalter zu bescheinigen.
8. Die Vorschriften des SprengG für den Umgang mit diesen Gegenständen sind zu beachten. Diese Ausnahmegewilligung ist der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

9. Eine Liste der Teilnehmer und deren für den Wettbewerb bescheinigten Gegenständen mit Explosivstoff ist der BAM eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen.

Nachmelder und ausländische Teilnehmer sind am Tag des Wettbewerbs vom Veranstalter ebenfalls entsprechend zu registrieren und der BAM nach Beendigung des Wettbewerbes mitzuteilen.

10. Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Modellraketenmotoren und den Anzündern sind der BAM mitzuteilen.

Befristungen:

1. Diese Ausnahmegewilligung ist befristet bis zum 31. Oktober 2017.
2. Diese Ausnahmegewilligung beinhaltet auch das Trainieren für einen Wettbewerb mit den bezeichneten Gegenständen für den berechtigten Personenkreis in einem Zeitraum von 14 Tagen vor dem Wettbewerb am Veranstaltungsort.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) behält sich den Widerruf dieser Ausnahmegewilligung für den Fall vor, dass die Beschränkungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 13. Mai 2014



(Dienstsiegel)

Der Präsident der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)  
im Auftrag

Dr. Eckhardt

Diese Ausnahmegewilligung besteht aus 3 Seiten.  
Ausnahmegewilligungen ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.